Kreisverwaltung
Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

Jestaedt + Partner
z.H. Fr. Bernhardt
Göttelmannstraße 13B
55130 Mainz

Abteilung Bauen und Umwelt
Besucheranschrift:
Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens

Sachbearbeiter: Hr. Welle
Durchwahl: 06331/809-240
Telefax: -
E-Mail: a.welle@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: VI/62/BP26-029
Datum: 07.08.2026

Vollzug des Raumordnungsgesetzes (ROG) & Landesplanungsgesetzes (LPlG)
34.Teiländerung des Flächennutzungsplans der VG Zweibrücken-Land im Bereich der OG Dietrchingen (Agri-Photovoltaik Solarpark beim Kirschbacher Hof“
Hier: Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde verweisen wir grundsätzlich auf die Inhalte des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 30.04.2025 mit dem Aktenzeichen „14-437-362:41“ und auf die Inhalte unseres raumordnerischen Entscheids vom 11.03.2026 mit dem Aktenzeichen „VI/62/RO25-002“.

Gemäß den Ausführungen der Begründung (S.7, Nr.4.2) weist der RROP keine Vorbehaltsgebiete für Photovoltaiknutzungen aus. Auf die derzeit laufende entsprechende 4.Teilfortschreibung des RROP zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV wird hingewiesen. Aufgrund des zeitlichen Horizonts von Planverfahren wird eine Erörterung und Abstimmung des Sachverhalts mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz als ausarbeitende Stelle erforderlich. Selbiges gilt auch für den sonstigen Inhalte der derzeit laufenden Teilfortschreibungen (u.a. sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung). Der Erörterungsprozess und dessen Ergebnis sind in der Begründung zum Bauleitplan hinreichend zu dokumentieren.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde wird grundsätzlich auf die Inhalte des Schreibens vom 16.07.2025 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4 Abs.1 BauGB verwiesen.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.07.2025 und schließen uns der Stellungnahme der SGD Süd an.

In der Anlage dieser Stellungnahme ist ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.07.2026 beigefügt. Das Schreiben ist Bestandteil unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



(Welle)

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

An das
Referat 62
Abteilung VI
Unterer Sommerwaldweg 40-42
im Hause

Abteilung Bauen und Umwelt
Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens

Sachbearbeiter: Herr Philipp
Durchwahl: 06331/809-227
Telefax: 06331/809-8227
E-Mail: r.philipp@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: N-06-06-150-2026-38
Datum: 21.07.2026

Vollzug des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes (BNatSchG / LNatSchG)
Naturschutzrechtliche Stellungnahme zur 34. Teiländerung zum Flächennutzungsplan 2006 der Verbandsgemeinde Zweibrücker-Land, „*Agri-Photovoltaik-Solarpark Dietrichingen*“

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Größendimension des Vorhabens von rd. 50 ha und einer Sichtbarkeit von z. T mehreren Kilometern ist mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

Die Baumpflanzung entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird begrüßt, jedoch besteht aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin Potential, die Landschaftsbildbeeinträchtigung weiter zu mindern und das Vorhabengebiet besser visuell in die Landschaft einzubinden. Alternativ wäre es auch möglich, das Landschaftsbild durch eine intensive Begrünung außerhalb des Plangebiets aufzuwerten bzw. wiederherzustellen. Eine vertiefende Betrachtung der Landschaftsbildbeeinträchtigung sollte bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2025 verwiesen.

Die Feldlerche weist gegenüber Vertikalstrukturen, bspw. Einzelgehölze, Wald und Gebäude, ein empfindliches Meideverhalten auf. Damit die geplanten Ausgleichsflächen ihre ökologische Funktion erfüllen können, ist ein fachlicher Mindestabstand zu solchen Strukturen einzuhalten. Der Sachverhalt wurde in den Entwurfsunterlagen zwar gewürdigt, allerdings unterschreiten die darin aufgeführten Abstände die in Rheinland-Pfalz geltenden Empfehlungen. Dies betrifft insbesondere die vorgesehenen Blühflächen – auch diese Maßnahmen müssen einen entsprechenden Abstand einhalten. Um den gesetzlichen Anforderungen des besonderen Artenschutzes Rechnung zu tragen, sollten die geplanten Ausgleichsflächen dahingehend neu bewertet werden.

Die Ausgleichsmaßnahme muss darüber hinaus rechtzeitig wirksam sein, damit sich der Bruterfolg der Feldlerche durch das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt verschlechtert. Erfolgen die

Bauarbeiten in den Wintermonaten, müssen die Ausgleichsflächen zu Beginn der folgenden Brutzeit bereits hergestellt und funktionsfähig sein. Zur dauerhaften Erhaltung der Habitatqualität ist einer zu dichten Vegetationsentwicklung auf der Ackerbrache durch die Schaffung bzw. den Erhalt offener Bodenstellen in dem fachlich erforderlichen Umfang entgegenzuwirken. Diese Anforderungen sollten im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren verbindlich geregelt werden.

Mit Blick auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung weisen wir darauf hin, dass das Land Rheinland-Pfalz eine aktualisierte Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs in Zusammenhang von Photovoltaik-Freiflächenanlagen herausgegeben hat. Diese ist frei verfügbar und kann von der Internetseite des Umweltministeriums bezogen werden. Auch weisen wir darauf hin, dass bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Planzustand) ein Flächenzuwachs des Biotoptyps BD2 Strauchhecke festzustellen ist, obwohl keine Strauchpflanzung festgesetzt ist. Die vorgenannten Aspekte wirken sich auf die anrechenbare Ausgleichshöhe aus, weshalb eine Überprüfung und Neubewertung empfohlen wird.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Gez.

(Philipp)